ALLEN & OVERY

Gruppenversicherung

Änderung der Rahmenbedingungen durch EuGH und nationale Regulierung

Versicherungsrechtlicher Jour Fixe der Universität zu Köln

Dr. Achim Schmid, LL.M.
18. Mai 2022

Agenda

Versicherungsrechtlicher
Jour Fixe
der Universität zu Köln

18. Mai 2022

Grundlagen:

- Abgrenzung echte und unechte Gruppenversicherung
- Struktur der echten Gruppenversicherung

Nationale Regulierung:

- Bisherige aufsichtsrechtliche Behandlung & IDD-UmsG
- BaFin-Rundschreiben zu echten Gruppenversicherungen
- Provisionsdeckel für Gruppenrestschuldversicherungen

Aktuelle EuGH-Rechtsprechung:

- Polnische Vorabentscheidungsverfahren
- Aktuelle BGH-Vorlage
- Schlussanträge des Generalanwalts

Konsequenzen für die Gruppenversicherung in Deutschland

© Allen & Overy LLP | 2022

Grundlagen

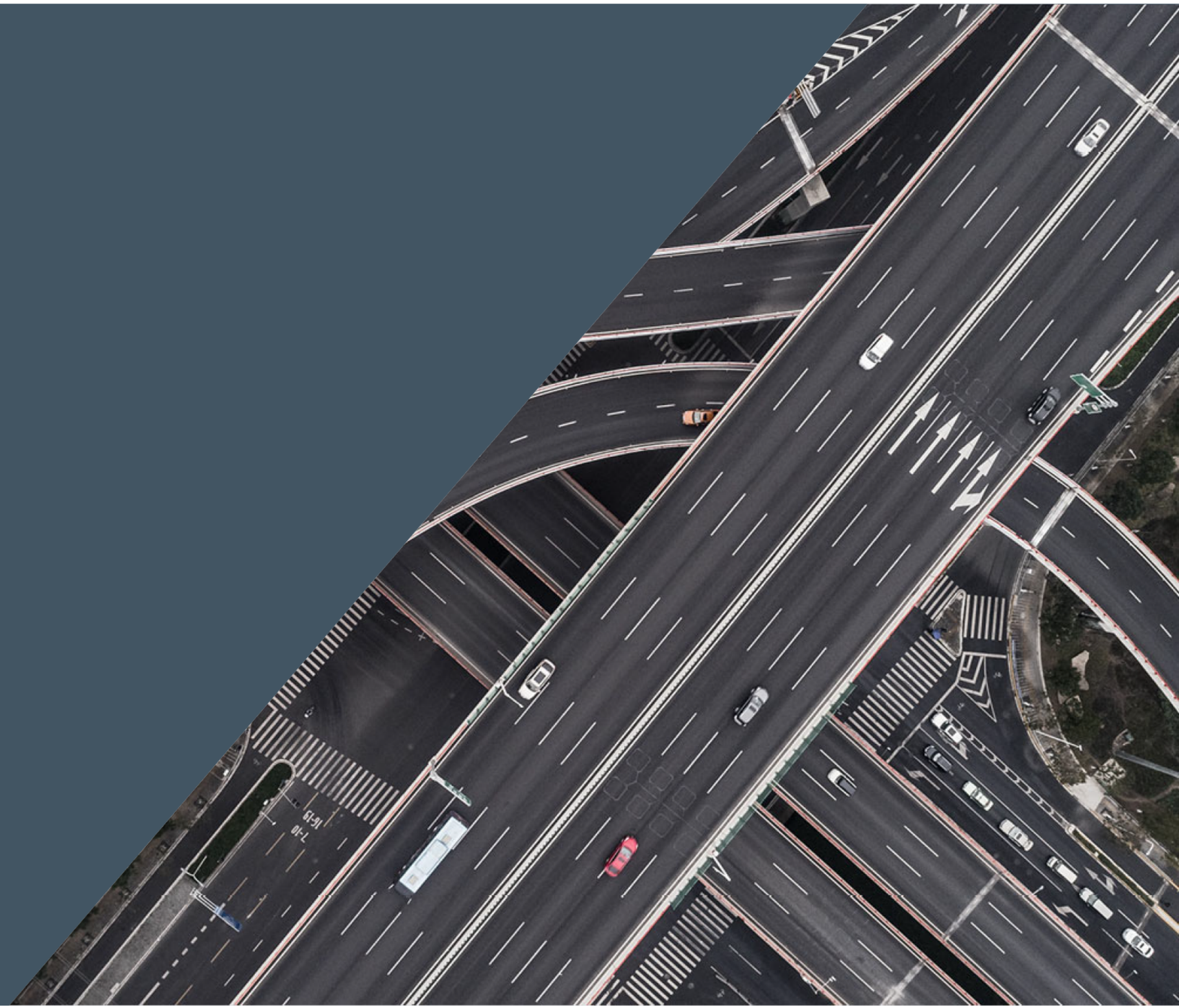

Abgrenzung echte und unechte Gruppenversicherung

– **Echte** Gruppenversicherung:

- Einheitlicher Versicherungsvertrag mit einem einzelnen VN und einer bestimmten bzw. bestimmbaren Personengruppe als Nutznießer des Versicherungsschutzes
- Regelmäßig Versicherung für fremde Rechnung gem. § 43 Abs. 1 VVG
- **VN** und damit Prämienschuldnerin und Inhaberin der Gestaltungsrechte betreffend den gesamten Versicherungsvertrag ist **nur die Gruppenspitze**
- Die **Gruppenmitglieder** sind lediglich **Versicherte** mit eigenen Ansprüchen
- Gruppenmitglieder leisten häufig Beiträge an Gruppenspitze für deren Prämienzahlung an Versicherer
- Einbeziehung der Gruppenmitglieder als Versicherte in den Versicherungsschutz erfolgt ausschließlich im Hinblick auf ihre Gruppenzugehörigkeit
- Einbeziehung als Versicherte ist entweder automatisch oder erfolgt durch Beitrittserklärung (mit oder ohne Annahmepflicht des Versicherers)

– **Unechte** Gruppenversicherung:

- **Rahmenvereinbarung**, in welcher der Gruppenorganisator die Konditionen für eine Vielzahl von erst noch abzuschließenden einzelnen und rechtlich voneinander getrennten Versicherungsverträgen mit einem Versicherer festlegt; also kein Versicherungsvertrag
- Gruppenorganisator wird **nicht** VN, aber **jedes Gruppenmitglied ist VN** und selbst Prämienschuldner
- Häufig ist Gruppenorganisator aber Bevollmächtigter aller VN

© Allen & Overy LLP | 2022

Struktur der echten Gruppenversicherung

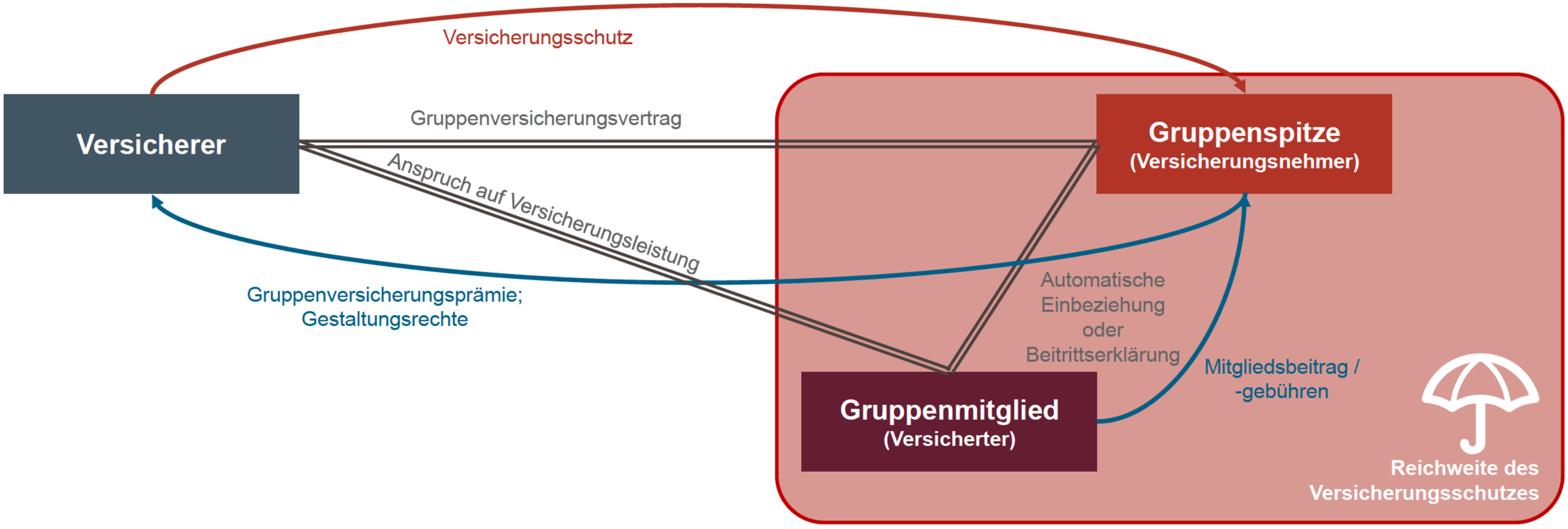

© Allen & Overy LLP | 2022

Struktur der unechten Gruppenversicherung

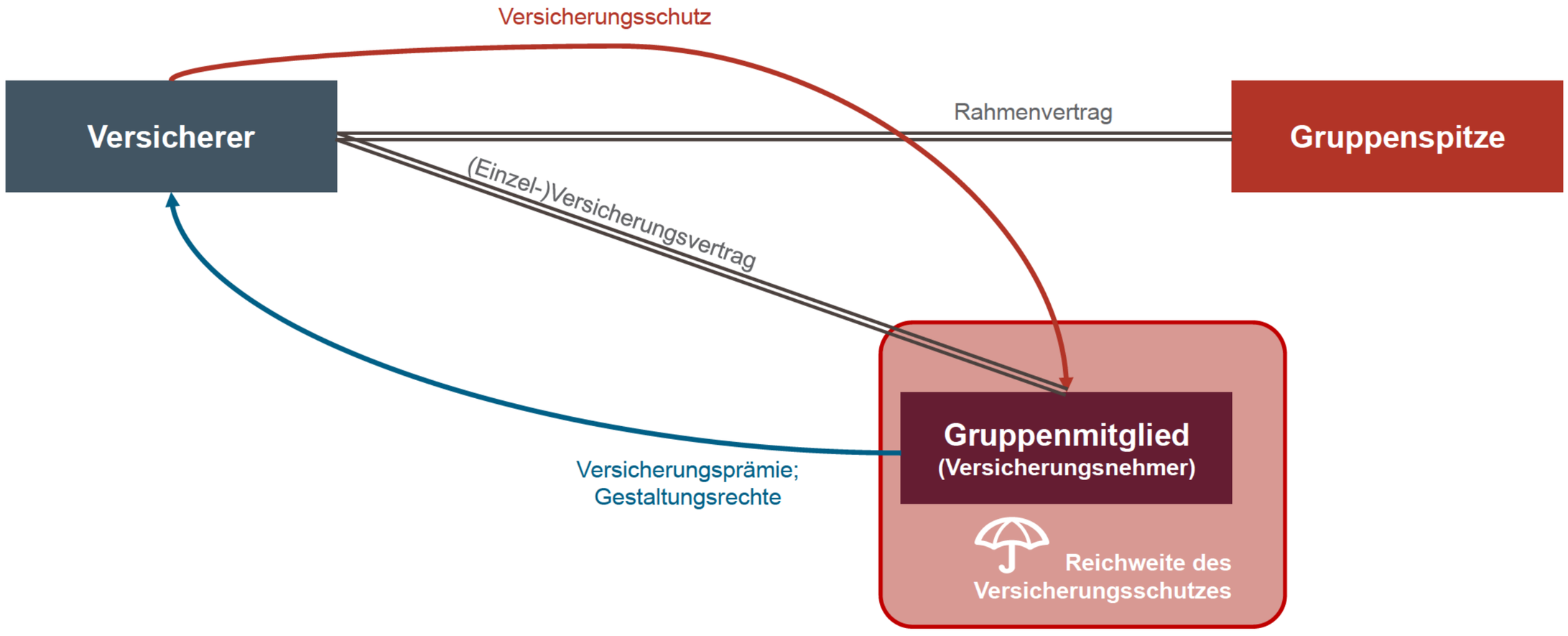

© Allen & Overy LLP | 2022

Nationale Regulierung

Zwischen Erlaubnisfreiheit und Sonderregelungen (1)

– Bisherige Aufsichtsrechtliche Behandlung der echten Gruppenversicherung im Vermittlerrecht

- Nach **h.M. Erlaubnisfreiheit**, da Versicherungsvermittlung auf den Abschluss von Versicherungsverträgen gerichtet ist.

  Bei der echten Gruppenversicherung ist nur die Gruppenspitze VN und Partei eines Versicherungsvertrags, nicht aber das versicherte Gruppenmitglied. Die bloße Verschaffung von Versicherungsschutz für andere Versicherte durch VN des Versicherungsvertrags ist keine Versicherungsvermittlung (“VN ist kein Vermittler”)
- **A.A.**: **Erlaubnispflichtigkeit** der Gruppenspitze gem. § 34d Abs.1 S.1 GewO, wenn die Gruppenversicherung im eigenen wirtschaftlichen Interesse (also gegen Vergütung) abgeschlossen wird;
- **A.A.**: **Erlaubnispflichtigkeit** der Gruppenspitze gem. § 34d Abs.1 S.1 GewO, wenn Versicherungsschutz in kleinen Stückelungen abgegeben wird, nur um die Erlaubnis-, Informations- und Beratungspflicht zu umgehen (“Missbrauchsfälle”)

– IDD-Umsetzungsgesetz

- Gesetzgeber hat trotz Prüfauftrag des Bundesrates Gruppenversicherungsnehmer **nicht** in die Tatbestandsalternativen gem. §34d Abs. 1 GewO aufgenommen

– Einfügung des – nicht IDD-bedingten – **§ 7d VVG**: Implizite Bestätigung bisheriger h.M.

- Erfasst werden nur Gruppenspitzen von **Restschuldversicherungen**;
- Gruppenspitze hat ggü. Gruppenmitgliedern die **Beratungs- und Informationspflichten** eines Versicherers (einschließlich VVG-InfoV-Verpflichtungen)
- Gruppenmitglied hat Rechte eines VN (einschl. **eigenes Widerrufsrecht**)

© Allen & Overy LLP | 2022

Zwischen Erlaubnisfreiheit und Sonderregelungen (2)

– BaFin-Rundschreiben 03/2021 (VA) zu echten Gruppenversicherungsverträgen (03.03.2021)

- Anwendbar auf **inländische und EU/EWR-Versicherer**, die echte Gruppenversicherungen anbieten, in die **Verbraucher** einbezogen werden sollen (bei EU/EWR-Versicherer ohne Vorgaben an Geschäftsorganisation)
- Bestimmte **Bereiche ausgenommen** (Rückdeckungs-, Kfz-Gruppen-, Betriebshaftpflicht-, D&O-, Cyber-, Probanden-, Betriebliche Unfall-Gruppenversicherungen)

- **Allgemeine Erwartungen** der BaFin in Bezug auf echte Gruppenversicherungsverträge (Auszug)
  - Keine Pflichtversicherungen
  - **Eigenes Forderungsrecht** der Gruppenmitglieder (Versicherten) durch Abbedingung § 44 Abs. 2 VVG
  - Einräumung eines **Rücknahmerechts** (Quasi-Widerruf) des Gruppenmitglieds und Belehrung darüber
  - **Ausschluss des Aufrechnungsrechts** des VR gegenüber Gruppenmitglieder durch Abbedingung § 35 VVG
  - Sicherstellung, dass **Informationen**, die im Verhältnis VR/VN verpflichtend sind, im zeitlichen Zusammenhang mit dessen Beitritt vom VR auch **an das Gruppenmitglied** übermittelt werden; zudem Sicherstellung der laufenden Informationsweitergabe durch die Gruppenspitze; für Übermittlung genügt Abrufbarkeit im Internet
  - Bei automatischer Einbeziehung: Informationsübermittlung durch Gruppenspitze
  - **Information** der Gruppenmitglieder durch den VR über die **Kündigung** des Gruppenversicherungsvertrages und etwaige Fortsetzungsmöglichkeiten.

- **Zusätzliche Erwartungen** der BaFin in Bezug auf Sonderfälle der echten Gruppenversicherung.

© Allen & Overy LLP | 2022

Zwischen Erlaubnisfreiheit und Sonderregelungen (3)

– Provisionsdeckel in Bezug auf Gruppenrestschuldversicherungen (ab 01.07.2022)

- Restschuldversicherung legaldefiniert in § 7 Nr. 34c VAG n.F.
- Vertriebsvergütung legaldefiniert in § 7 Nr. 34b VAG n.F.

- **Abschlussprovision** des VR an die Gruppenspitze darf **2,5 %** des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages nicht überschreiten (§ 50a Abs. 2 VAG)
  - Abschlussprovision ist **Vertriebsvergütung**, die an den Abschluss oder den Fortbestand von Verträgen oder einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses, des Fortbestands oder der Änderung von Verträgen anknüpft
    - alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, oder
    - finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebs-tätigkeiten angeboten oder gewährt werden;

- Sonstige **Gebühren** der Gruppenspitze sind gem. § 50a Abs. 3 VAG n.F. zu begrenzen:
  - Exklusivitätsverhältnis zwischen sonstigen Gebühren und Abschlussprovisionen.
  - Beschränkung der sonstigen Gebühren auf einen Betrag, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbaren würde („*at arm's length*"-Prinzip);

- Der Gesetzgeber bezweckte hier eine Gleichstellung von Versicherungsvermittlern und Gruppenspitzen, ging aber gerade nicht davon aus, dass letztere als Versicherungsvermittler zu qualifizieren seien.

© Allen & Overy LLP | 2022

Aktuelle EuGH-Rechtsprechung

Aktulle Vorlage und Schlussanträge

Polnische Vorabentscheidungsverfahren

– Kernaussagen des EuGH-Urteils zur Unit-Linked-Gruppenversicherung: *

- Gruppenmitglieder sind **Versicherungsnehmer** i.S.v. Art. 36 RL 2002/83/EG (LV-RL), auch wenn sie formal vertragsrechtlich nicht umfassend Vertragspartei, sondern nur Versicherter sind
  - Nach den Erwägungsgründen der LV-RL werden nicht nur die Interessen von VN, sondern auch die Interessen von Versicherten geschützt; daher teleologisch weite Auslegung des Begriffs „VN“ geboten.
  - Ein Versicherter, der durch seine Beitrittserklärung Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsverhältnis zu übernehmen hat, ist wie ein VN zu behandeln und zu schützen. EuGH lässt bei Übernahme der Pflichten auch eine indirekte (wirtschaftliche) Übernahme genügen (z.B. Beitragszahlung an Gruppenspitze)
- **Versicherer** muss daher auch Versicherten, die der Gruppenversicherung beitreten, vor dem Beitritt die Informationen nach Art. 36 LV-RL zur Verfügung stellen.
- Die Tätigkeit der **Gruppenspitze**, Verbrauchern gegen Entgelt den Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag zu ermöglichen sowie eine Finanzberatung in Bezug auf die Anlage des Kapitals zu erbringen, qualifiziert die Gruppenspitze als **Versicherungsvermittler** i.S.d. RL 2002/92/EG (IMD).
- Gruppenspitze muss die vom Versicherer erhaltenen vorvertraglichen Informationen jedem beitretenden Verbraucher **vor dessen Beitritt** übermitteln. Versicherer hat der Gruppenspitze die Informationen nach Art. 36 LV-RL zur Verfügung zu stellen.
- Verstoß gegen diese Pflichten führt nicht zwingend zur Nichtigkeit/Unwirksamkeit des Beitritts des Versicherten.

* EuGH, Urt. v. 24.02.2022 - C-143/20 und C-213/20 (= VersR 2022, 485).

© Allen & Overy LLP | 2022

Aktuelle BGH-Vorlage zur echten Gruppenversicherung

– **Vorabentscheidungsersuchen des BGH*** betrifft ausdrücklich die Frage, ob die Gruppenspitze (einer echten Gruppen-Auslandskranken- und Auslandsrückholversicherung) als Versicherungsvermittler zu qualifizieren ist:

- Zweck der RL (EU) 2016/97 (IDD): Gleiches Schutzniveau unabhängig vom Vertriebskanal oder Status als VN / Versicherter
- Einstufung der Gruppenspitze als "Kunde" in IDD passt nur, wo Gruppenmitglied keine individuelle Entscheidung trifft.

– **Schlussanträge Generalanwalt *Szpunar*** ** empfehlen grds. Einstufung von Gruppenspitze als Versicherungsvermittler i.S.v. IMD / IDD:

- Beitritt zur echten Gruppenversicherung stellt Fall des "Abschlusses eines Versicherungsvertrages" dar:
  - Gruppenmitglieder, die sich individuell entscheiden, und VN sind **denselben vorvertraglichen Gefahren** ausgesetzt
  - Gruppenmitglieder **finanzieren** mittelbar die Prämien
  - **Funktionale Vergleichbarkeit** des Versicherungsschutzes von Gruppenversicherung und regulärer Versicherung, sodass es sich um konkurrierende Gestaltungen handelt
  - IMD und IDD bezwecken **Gleichbehandlung** aller Arten von Versicherungsvermittlern.

- Versicherungsvermittler i.S.v. IMD bzw. IDD muss nicht externer Dritter sein:
  - IMD bzw. IDD finden Anwendung auf den Fall des **Zusammenführens** von „**Kunden**" und **Versicherungsunternehmen**;
  - **Kein Konnex** zwischen „Kunde" (IMD/IDD) und „Versicherungsnehmer" (nationales Recht);
  - Begriff des Versicherungsnehmers spielt insoweit für IMD und IDD keine Rolle;
  - **Nationale Qualifikation darf nicht** systematischer und teleologischer Auslegung des Unionsrechts **zuwiderlaufen**.

* BGH, Beschl. V. 15.10.2020 - I ZR 8/19 (= VersR 2021, 116).
** GA-EuGH, Schl.Antr. v. 24.03.2022 - C-633/20 (= BeckRS 2022, 5377).

© Allen & Overy LLP | 2022

Konsequenzen für die Gruppenversicherung in Deutschland

Offene Fragen nach EuGH-Entscheidung und Generalanwalt (1)

– Relevanz

- EuGH-Urteil nur für Versicherer und nur bei Unit-Linked-Gruppenversicherungen relevant?
  - ➢ *Nein, Herleitung für Pflichten des Versicherers passt auch für andere Sparten*
  - ➢ *Nein, Aussagen zum Status von Gruppenspitze nicht tragend, aber verallgemeinerunfähig*
- Schlussanträge von Generalanwalt zur Gruppenversicherung bestätigt EuGH zum Vermittlerstatus

– Versicherungsvermittlung auch bei automatischer Einbeziehung

Beispiel: Automatische Unfallversicherung für alle Mitglieder eines Sportvereins ohne Beitrittserklärung des Vereinsmitglieds

- EuGH und GA behandeln explizit nur Fall des bewussten Beitritts eines potentiellen Gruppenmitglieds
- GA differenziert deutlich zwischen „freiwilligem Beitritt“ und „obligatorischer und automatischer Mitgliedschaft“:
  - ➢ *„Im Fall derjenigen Gruppenversicherungen, die einen obligatorischen Beitritt vorsehen, treten hingegen keine vergleichbaren Gefahren auf, oder sie tun es zumindest in weit geringerem Maße. Dies spricht dagegen, den bloßen Erwerb des Versicherungsschutzes im Rahmen einer Gruppenversicherung, der obligatorisch und automatisch erfolgt, mit dem „Abschluss eines Versicherungsvertrags“ gleichzusetzen.“*
- Gute Argumentation, dass bei echter Gruppenversicherung die Gruppenspitze **bei automatischer Mitgliedschaft** (d.h. ohne Entscheidung des Mitglieds über das “Ob” des Versicherungsschutzes) **keine Versicherungsvermittlung** betreibt, und zwar unabhängig von etwaiger Entgeltlichkeit
  - ➢ *Wegen des Schutzzwecks der Norm dürfte der Bereich der „automatischen Mitgliedschaft“ aber eng auszulegen sein. Wenn beispielsweise ein Kunde die Wahl hat, ein Produkt oder eine Dienstleistung mit oder ohne Versicherungsschutz zu erwerben, dürfte in der Ausübung dieser Auswahl bereits eine Entscheidung des Kunden über das „Ob“ des Versicherungsschutzes zu sehen sein, die eine automatische Mitgliedschaft ausschließt.*

© Allen & Overy LLP | 2022

Offene Fragen nach EuGH-Entscheidung und Generalanwalt (2)

– Tätigkeit der Gruppenspitze „gegen Vergütung“

Beispiel: Aufwandsentschädigung für die Verwaltungstätigkeit der Gruppenspitze

- Kein Vermittlerstatus, wenn Gruppenspitze **nicht** gegen Vergütung tätig wird (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 IDD)
- Nach Auffassung des GA nicht einmal dann, wenn die Tätigkeit im Übrigen der Versicherungsvermittlung entspricht.
- **Vergütungsbegriff** der IDD ist **weit** zu verstehen:
  - Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 IDD: Alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelte oder sonstigen Zahlungen, **einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art**, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden.
  - **Aber:** Erwägungsgrund 11 IMD: Tätigkeit muss gerade darin bestehen, für Dritte Vermittlungsdienstleistungen ***für*** eine Gegenleistung zu erbringen.
  - Gute Argumentation, dass Tätigkeit „gegen Vergütung“ **nur bei Gewinnerzielungsabsicht** vorliegt und daher bloße Aufwandsentschädigung für Gruppenspitze noch nicht den Vermittlerstatus auslöst.

– Geltung von Befreiungstatbeständen von der Erlaubnispflicht der Gruppenspitze

Beispiel: Einbeziehung in Kasko(gruppen-)Versicherung mit Brillenhändler als Gruppenspitze

- Nach Argumentation des GA gilt ein im nationalen Recht umgesetzter Befreiungstatbestand für „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“ i.S.v. Art. 2 Nr. 3 IDD auch für eine Gruppenspitze, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Gruppenspitze kann daher unter Voraussetzungen von § 34d Abs. 6 GewO („produktakzessorischer Vermittler“) oder von § 34d Abs. 8 GewO („Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“ i.S.d. deutschen Rechts) von Erlaubnispflicht befreit sein.

© Allen & Overy LLP | 2022

Offene Fragen nach EuGH-Entscheidung und Generalanwalt (3)

– Auslöser der Informationspflicht des Versicherers

- EuGH hat zu Fall entschieden, wo das Gruppenmitglied ein Verbraucher ist und freiwillig beigetreten ist und auch wirtschaftlich die Prämie trägt
- **Unklar**: Einordnung abweichende Sachverhalte?
  - **Nicht-Verbraucher**: Informationspflicht nach LV-RL bestand auch gegenüber Nicht-Verbrauchern, daher Urteil verallgemeinerungsfähig.
  - **Automatischer Beitritt:** Regelmäßig kein vergleichbares Informationsbedürfnis vor Beitritt.
    - ➢ Vermutlich aber Informationspflicht nach Beitritt
  - **Kein Beitrag zur Prämie:** Beitrag des Gruppenmitglieds an Gruppenspitze ist für Versicherer regelmäßig nicht visibel und kann von vereinbarter Prämie abweichen.
    - ➢ Vermutlich Auskunftspflicht der Gruppenspitze gegenüber Versicherer über das „ob“ von Beiträgen der Versicherten zur Gruppenversicherungsprämie.
- **Zeitpunkt der Information:** Wohl abhängig von Status und Art der Einbeziehung:
  - ➢ Freiwilliger Beitritt: Vor Wirksamwerden des Beitritts.
  - ➢ Automatischer Beitritt: Jedenfalls Informationsmöglichkeit nach Beitritt
  - ➢ In allen Fällen: Aktualisierung Informationen nach Beitritt

© Allen & Overy LLP | 2022

Offene Fragen nach EuGH-Entscheidung und Generalanwalt (4)

– Erfüllung der Informationspflicht des Versicherers gegenüber Gruppenmitglied

- EuGH hat zu Fall entschieden, wo die Gruppenspitze ein Versicherungsvermittler ist und Gruppenmitglied freiwillig beitritt
- **Kooperationsansatz**: Versicherer erstellt die Informationen, der Versicherungsvermittler übermittelt an Gruppenmitglied vor dessen Beitritt
- **Unklar**: Einordnung abweichende Sachverhalte?
  - **Gruppenspitze kein Vermittler:** Risiko, dass dennoch Informationspflicht des Versicherers besteht.
    Versicherer sollte daher ggf. Gruppenspitze, die nicht schon als Vermittler zur Informationsübermittlung verpflichtet ist, vertraglich dazu verpflichten, wenn kein unmittelbarer Kontakt zum Gruppenmitglied
  - **Automatischer Beitritt:** Risiko, dass jedenfalls Informationspflicht nach Wirksamwerden Beitritt besteht.

    Versicherer sollte daher ggf. vertragliche Vorkehrungen treffen, dass Informationen jedenfalls nach Beitritt für Gruppenmitglied zugänglich.

© Allen & Overy LLP | 2022

Offene Fragen nach EuGH-Entscheidung und Generalanwalt (5)

– Beratungspflicht des Versicherers gegenüber Gruppenmitglied

- EuGH hat nur zu einfacher Informationspflicht entschieden, nicht zu Beratungspflicht
- **Risiko**, dass Beratungspflicht grds. auch dann besteht, wenn eine Informationspflicht besteht

– **Mögliche Lösung**: In Fortführung der EuGH-Argumentation zu den Informationspflichten dürfte es genügen, wenn die **Beratung** der Gruppenmitglieder **nur durch die Gruppenspitze** erfolgt

Wenn Gruppenspitze kein Versicherungsvermittler ist, dürfte es genügen, wenn die Gruppenspitze insoweit an den Versicherer verweist, der dann die Beratung übernimmt.

Bei automatischem Beitritt kann argumentiert werden, dass nur die Beratungspflichten während des laufenden Versicherungsvertrags gelten, nicht aber die vorvertraglichen Beratungspflichten.

– Kollisionsrechtliche Anknüpfung

- Echte Gruppenversicherungsverträge unterliegen grds. dem nach Art. 7 Abs. 3 Rom-I-VO wirksam vereinbarten bzw. durch objektive Anknüpfung ermittelten Recht.
- Bei der echten Gruppenversicherung stellt die derzeit wohl h.M. überzeugend nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. die Niederlassung des Versicherungsnehmers (also der Gruppenspitze) ab, soweit dies für die Rechtwahl bzw. die objektive Anknüpfung von Relevanz ist. Die a.A. plädiert unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks für Relevanz des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. der Niederlassung des versicherten Gruppenmitglieds, was zur Vertragsspaltung führt.
- Derzeit ist nicht absehbar, ob sich hier die Argumentation verschiebt. Für die bisher h.M. spricht, dass den Belangen der versicherten Gruppenmitglieder, die Verbraucher sind, im Rahmen des nach Art. 6 Rom-I-VO anzuknüpfenden Rechtsverhältnisses zwischen Gruppenspitze und Gruppenmitglied ausreichend Rechnung getragen werden kann.

© Allen & Overy LLP | 2022

Praktische Konsequenzen (1)

– IDD-determiniertes Umsetzungsrecht – insbesondere § 34d GewO (i.V.m. VersVermV) und §§ 7a-7c; 59 ff. VVG – hält keine entsprechenden Regelungen vor;

  • Insoweit müssen Umsetzungsvorschriften **richtlinienkonform ausgelegt** werden.

– Konsequenzen für bestehende und künftige Gruppenversicherungslösungen:

  • Für Gruppenspitzen, die entgeltliche Versicherungsvermittlung betreiben:

    ▪ **Erlaubnispflicht** gem. § 34d Abs. 1 S. 1 GewO, sodass auch Erlaubnisvoraussetzungen gem. Abs. 5 vorliegen müssen, also:

      ○ Zuverlässigkeit;
      ○ Geordnete Vermögensverhältnisse;
      ○ Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung; und
      ○ Nachweis der hinreichenden Sachkunde.

      ➢ *Ausnahme: Befreiungstatbestand nach § 34d Abs. 6 oder § 34d Abs. 8 GewO ist erfüllt*

    ▪ **Registrierungspflicht** leitender Personen gem. § 34d Abs. 10 GewO i.V.m. §§ 8, 9 VersVermV.

      ➢ *Ausnahme: Befreiungstatbestand nach § 34d Abs. 8 GewO ist erfüllt*

    ▪ Anforderungen an die **Angestelltenqualifikation und -zuverlässigkeit**, einschließlich Weiterbildungspflicht gem. § 34d Abs. 9 GewO.

      ➢ *Ausnahme: Befreiungstatbestand nach § 34d Abs. 8 GewO ist erfüllt*

© Allen & Overy LLP | 2022

Praktische Konsequenzen (2)

- Für Gruppenspitzen (Fortsetzung):
  - Anforderungen an die **Vergütungsstrukturen** und zur **Vermeidung von Interessenskonflikten** gem. § 34d Abs. 1 S. 6, 7 GewO i.V.m. § 48b VAG und §§ 18, 19 VersVermV.
  - **Beratungs- und Informationspflichten**:
    - Anforderungen an **Informationsbeschaffung**, § 14 Abs. 1 VersVermV; sofern Gruppenspitze als Hersteller des Versicherungsproduktes i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Delegierte VO (EU) 2017/2358 anzusehen ist, sind zudem die Vorgaben dieser VO zu beachten.
    - **Statusbezogene Offenlegungspflicht** beim ersten geschäftlichen Kontakt, §§ 15, 16 VersVermV; **Allgemeine Beratungs- und Informationspflichten** gem. §§ 60-62 VVG, soweit Gruppenmitglied nicht unter Beachtung von § 61 Abs. 2 VVG darauf verzichtet oder gemäß § 66 VVG i.V.m. § 34d Abs. 8 Nr. 1 GewO eine gesetzliche Befreiung besteht.
    - Beachtung der besonderen Beratungs- und Informationspflichten bei **Versicherungsanlageprodukten** gm. §§ 7b, 7c i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 2 VVG und den Vorgaben der Delegierten VO (EU) 2017/2359;
    - (i.d.R.) nachhaltigkeitsbezogene **Transparenzpflichten** gem. Art. 6-9 VO (EU) 2019/2088.
    - Grds. weiterhin **keine** eigene Verpflichtungen gem. § 7 VVG i.V.m. VVG-InfoV
    - Aber **Weiterleitungspflicht** der vom Versicherer zu erteilenden Informationen entsprechend dem EuGH-Urteil (derzeit ohne explizite gesetzliche Grundlage).

  - **Beschwerdemanagement** gem. § 17 VersVermV, einschließlich obligatorischer Teilnahme am **Ombudsverfahren** bei Gruppenspitzen mit Erlaubnis

© Allen & Overy LLP | 2022

Praktische Konsequenzen (3)

- Für Versicherer:
  - Zunächst adminstrativer Aufwand wegen erforderlicher Überführung bestehender Verträge und Kooperationen sowie erforderlicher Anpassungen, auch in internen Systemen.
  - Versicherer dürfen gem. § 48 Abs. 1 VAG grundsätzlich **nur noch mit lizensierten** Gruppenspitzen zusammenarbeiten;
  - Compliance mit §§ 48a ff. VAG zu **Interessenskonflikten** und **Vergütungsregelungen**;
  - **Vorvertagliche Informationspflichten** entsprechend EuGH-Urteil, wobei Versicherer insofern wegen des BaFin-Rundschreiben zu echten Gruppenversicherungen schon vorbereitet sein dürften.
  - Im Hinblick auf die (weiterhin) nicht abschließend geklärte **kollisionsrechtliche Anknüpfung** von Gruppenversicherungsverträgen erscheint es ratsam, Gruppenversicherungen, bei denen die Gruppenmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Einbeziehung als Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Niederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben, so auszugestalten, dass die Deckung den Versicherungsvertragsgesetzen dieser Mitgliedstaaten materiell entsprechen.

© Allen & Overy LLP | 2022

Fragen?

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltsgesellschaft mit rund 5.700 Mitarbeitern, darunter etwa 590 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter allenovery.com/global/global_coverage.

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.
© Allen & Overy LLP 2022. Dies ist lediglich eine Präsentation. Dieses Dokument dient lediglich allgemeinen Informationszwecken und ist nicht als rechtliche oder sonstige Beratung zu betrachten.